

Die Verwendung von Kreditkarten als Zahlungsmittel erfreut sich einer immer größeren Beliebtheit. Die Vorteile des „Plastikgeldes“ liegen auf der Hand. Die Freiheit beispielsweise, spontan größere Einkäufe mit der Kreditkarte im In- und Ausland zu erledigen, ohne größere Mengen an Bargeld, gegebenenfalls noch in einer fremden Währung, mit sich herumtragen zu müssen, wird gleichermaßen von Geschäftsleuten und Touristen geschätzt.

Der stetig wachsende Einsatz der Kreditkarte führt jedoch auch zu einem Anstieg an Fällen, in denen es zum Streit wegen vermeintlich unberechtigten Abbuchungen von der Kreditkarte kommt. Eine Quelle dieser Auseinandersetzungen ist die gängige internationale Praxis, insbesondere von Hotels und Autovermietungen, die Kreditkarte des Kunden als Sicherheit für möglicherweise entstehende Nachforderungen zu verwenden. Auch wenn die Miete für den Wagen bereits vollständig bezahlt wurde, begründet der Autovermieter sein Verlangen nach der Kreditkarte häufig damit, dass er diese quasi als „Geldsicherheit“ für ein eventuelles Nachtanken oder für etwaige Beschädigungen an dem PKW benötige. Nicht selten wird diese Sicherheit gerade bei einer Miete von Autos im Ausland von Autovermietern missbraucht, in dem mit den Daten der Kreditkarte Geld von dem Bankkonto des Mieters mit der Unterstellung abgebucht wird, er habe den Mietwagen beschädigt oder nicht vollgetankt. Gegen diese verbreitete Praxis kann man sich wehren, in dem man die betreffende Abbuchung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Kreditkartenabrechnung bei der eigenen kontoführenden Bank reklamiert. Dann ist die Autovermietung nämlich gezwungen, der Bank durch die Vorlage von entsprechenden unterschriebenen Kreditkartenbelegen nachzuweisen, dass die Forderung tatsächlich berechtigt ist. Dieser Nachweis wird jedoch nicht gelingen, falls die Kreditkarte –wie in den meisten Fällen- lediglich beim Abschluss des Vertrages vorgelegt wurde, ohne dass bereits ein konkreter Zahlungsbeleg unterschrieben wurde. Der Kunde erhält auf diesem Weg sein Geld von der Bank zurückerstattet, ohne den unbequemen Weg gehen zu müssen, den Betrag direkt bei dem Vermieter im Ausland geltend zu machen.

Leider versuchen oftmals Banken dieses für sie lästige Prozedere mit dem Argument zu umgehen, dass Streitigkeiten unmittelbar zwischen dem Kunden und der Autovermietung ausgetragen werden müssten. Dieser Einwand ist jedoch zumindest in den Fällen nicht zutreffend, in denen überhaupt kein Kreditkartenbeleg über den strittigen Abbuchungsbetrag besteht. Denn das Konto der Bank darf nur dann wirksam belastet werden, wenn der Kunde auch tatsächlich einen entsprechenden Abbuchungsauftrag erteilt hat.

Dieses Beispiel zeigt, dass es in jedem Fall ratsam ist, seine Kreditkartenabrechnungen sorgfältig zu kontrollieren und unberechtigte Abbuchungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu reklamieren. Zudem ist zu empfehlen, sich gerade im Ausland die Zeit zu nehmen, eine Abschlussrechnung beispielsweise für den Hotelaufenthalt oder die Automiete zu verlangen, um das Risiko von unberechtigten Nachforderungen und Abbuchungen zumindest einzuschränken.



Zu beachten ist, dass es rechtlich nicht möglich ist, die Zahlungsanweisung, beispielweise in Gestalt eines unterschriebenen Kreditkartenbelegs, nachträglich zu widerrufen. Diese leidvolle Erfahrung musste auch ein Geschäftsmann machen, der in einem sogenannten „Animierlokal“ in den frühen Morgenstunden gleich mehrere Kreditkartenbelege mit einer Gesamtsumme von 9.000 Euro unterschrieb. Bereits am nächsten Tag widerrief er diese Zahlungen mit dem Argument, diese seien nichtig, da er „sturzbetrunken“ gewesen sei. Seine Klage gegen die Bank auf Rückzahlung des genannten Betrages wurde von dem Bundesgerichtshof abgewiesen. Zur Begründung wiesen die Richter darauf hin, dass die Bank auf der Grundlage der unterschriebenen Kreditkartenbelege das Konto zu Recht entsprechend belastet hätte, ein Widerruf der Zahlungen nicht möglich sei und der Kreditkarteninhaber sich nur noch an seinen Vertragspartner, in diesem Fall also an das Animierlokal, halten könne. Es gilt demnach der Grundsatz, dass Streitigkeiten zwischen dem Inhaber der Kreditkarte und dem jeweiligen Vertragspartner, dessen Leistung mit der Karte bezahlt wurde, ausgetragen werden müssen, wenn kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass ein konkreter Kreditkartenbeleg für die umstrittene Abbuchung unterschrieben wurde.

Keinesfalls sollten Kreditkartenbelege quasi „blanko“, das heißt ohne dass ein entsprechender Geldbetrag auf dem Beleg eingetragen wurde, unterschrieben werden. Diesen groben Fehler hat ein deutscher Staatsbürger begangen, der sich in der Dominikanische Republik ein Motorrad mietete, das ihm gestohlen wurde. Der Vermieter setzte für den Verlust des Motorrads sodann in den „Blankobeleg“ den – wohl völlig überhöhten- Betrag von ca. 6.000 Euro ein, den er von der Hausbank des Mieters auch tatsächlich erhielt. Auch in diesem Fall wurde die Klage gegen die Bank auf Rückerstattung dieses Betrages mit dem eindeutigen Hinweis abgewiesen, dass für die Bank eine rechtsmissbräuchliche Verwendung des Blankobelegs nicht ersichtlich sei und sie daher zu Recht die Abbuchung vorgenommen habe. Auch in diesem Fall blieb dem Geschädigten nichts anderes übrig, als den Geldanspruch gegenüber dem Vermieter des gestohlenen Motorrads geltend zu machen.

